Miscellen.

Historisch-antiquarisches.

Zur spartanischen Verfassungsgeschichte.

Zur Charakteristik des spartanischen Adels, wie er sich in der spätern Zeit aus der Zahl der Homöen aussonderte *), ist bisher eine wichtige Stelle aus Aristoteles Politik noch nicht benutzt worden, weil hieran der verderbte Zustand des überlieferten Textes hinderte. II, 8, 2 (Bekker ed. 2. p. 53, 19—29) wird das Gemeinsame und Unterschiedliche in einzelnen Institutionen der karthagischen und lakedämonischen Verfassung nach den Handschriften in folgenden Worten hervorgehoben: *ἔχει δὲ παραπλήσια τῇ Λακωνικῇ πολιτείᾳ τὰ μὲν συσσίτια τῶν ἑταιριῶν τοῖς φιδιτίοις, τὴν δὲ τῶν ἑκατὸν καὶ τεττάρων ἀρχὴν τοῖς ἐφόροις . . . τοὺς δὲ βασιλεῖς καὶ τὴν γερουσίαν ἀνάλογον τοῖς ἐκεῖ βασιλεῦσι καὶ γέρουσιν. καὶ βέλτιον δὲ τοὺς βασιλεῖς μήτε κατὰ τὸ αὐτὸ εἶναι γένος, μηδὲ τοῦτο τὸ τυχόν, εἴτε διαφέρον ἐκ τούτων αἱρετοὺς μᾶλλον ἢ καθ' ἡλικίαν· μεγάλων γὰρ κύριοι καθεστῶτες, ἂν εὐτελεῖς ὦσι, μεγάλα βλάπτουσι καὶ ἔβλαψαν ἤδη τὴν πόλιν τὴν τῶν Λακεδαιμονίων.*

Conring hat zuerst bemerkt, daß das corrupte *εἴτε διαφέρον* u. s. w. bis zum Ende sich nicht auf die Könige, sondern auf die Geronten beziehe, und hierauf hat Schneider einen Emendationsversuch gebaut, der wenigstens zur Hälfte das Richtige trifft: *καὶ*

*) Vgl. Schömann Recognitio qu. de Spartanis homoeis.

βέλτιον δὲ τοὺς βασιλεῖς, τῷ μήτε κατὰ τὸ αὐτὸ εἶναι γένος, μήτε τοῦτο τὸ τυχόν· τοὺς δὲ γέροντας (oder *ἀλλὰ τοὺς γέροντας*) *τῷ αἱρετοὺς μᾶλλον ἢ καθ' ἡλικίαν*. Denn *γέροντας* aus *διαφέρον* herauszulösen ist ebenso nothwendig, wie der Gegensatz: die Geronten in Karthago sind wählbar, — die spartanischen Geronten aber treten ihr Amt nach dem Alter an, falsch ist. Die Geronten wurden in beiden Staaten gewählt, die karthagischen vorzugsweise *πλουτίνδην* (§ 5 Bekk. 54, 18), die spartanischen *καθ' ἡλικίαν* (Pl. Lyc. 26). Diesen Gegensatz fordern auch die Worte *ἂν εὐτελεῖς ὦσι* des folgenden Satzes. Daher wird zu emendiren sein: *τοὺς δὲ γέροντας κατὰ πλοῦτον* (aus *κ τούτων*) *) *αἱρετοὺς μᾶλλον ἢ καθ' ἡλικίαν*. — Jetzt erst sehen wir daß die Bestechlichkeit der adligen spartanischen Rathsherrn die ihnen Aristoteles II, 6, 18 Bekk. 48, 26 (*φαίνονται δὲ καὶ καταδωροδοκούμενοι καὶ καταχαριζόμενοι πολλὰ τῶν κοινῶν*) vorwirft in der Armuth eines Theils derselben ihren Grund hatte. Ursprünglich mag freilich die Ungleichheit des Besitzes die Absonderung der *καλοὶ κἀγαθοί* (48, 6) vom *δῆμος* bewirkt haben, wie sich dies aus Aristoteles Kritik der Ephorenwahl (47, 23) schließen läßt **), allein nach und nach bildete sich eine Nobilität weniger Privilegirter, die auf dynastische Weise (Ar. Pol. V, 5, 8 Bekk. 206, 4) die Ihrigen immer wieder in den Rath zu bringen wußte, was ihr bei der abgeschmackten Wahlart der Geronten (Ar. II, 6, 18 Bekk. 49, 1. Pl. Lyc. 26) nicht schwer fallen konnte. Der Reichthum erhielt sich indessen in diesen illustrirten Familien nicht immer. Neben dem begüterten entstand ein armer

*) Sowie hier *τούτων* entfernt werden muß, muß dasselbe Pronomen Pol. VII, 13, 14 Bekk. 121, 26 hineinemendirt werden: *τήν τε τῶν πολεμικῶν ἄσκησιν οὐ τούτου χάριν δεῖ μελετᾶν, ἵνα καταδουλώσωνται τοὺς ἀναξίους, ἀλλ' ἵνα πρῶτον μὲν αὐτοὶ μὴ δουλεύσωσιν ἑτέροις, ἔπειτα ὅπως ζητῶσι τὴν ἡγεμονίαν τῆς ὠφελείας ἕνεκα τῶν ἀρχομένων, ἀλλὰ μὴ πάντων δεσποτείας· τρίτον δὲ τὸ δεσπόζειν τῶν ἀξίων δουλεύειν*. Durch *τὸ δεσπόζειν* u. s. w. wird nur das positiv ausgedrückt, was in dem *μὴ πάντων* u. s. w. negativ gesagt war, dies kann daher keinen neuen Eintheilungsgrund bilden. Daher ist statt *τρίτον δὲ τοῦτο δὲ* zu schreiben. Aehnliche Stellen I, 2, 15 (Bekk. 8, 8) und 20 (9, 20) bestätigen dies.

**) Vgl. Löbell Ueber spartanisches Staatswesen in Raumer's antiquarischen Briefen S. 250.

Adel, den seine Ansprüche und Bedürfnisse von jenem abhängig machten. Zu Agis III. Zeit war es sogar, wie es scheint, schon so weit gekommen, daß die Nobilität wenig mehr als zur Hälfte aus reichen Familien bestand. Denn ohne diese Voraussetzung erklärt es sich kaum, wie Agis' Reformbill in der Gerusie nur mit einer Stimme Majorität verworfen werden konnte (Pl. Ag. 11). Den Besitzlosen unter den Geronten konnte eben die Aussicht auf einen Landbesitz von etwa 90 *) Morgen in der fruchtbaren Eurotasebne und die Tilgung ihrer Schulden durch keine goldnen Gaben oder Versprechungen ihrer reichen Standesgenossen aufgewogen werden; daher scheuten sie sich nicht diesmal gegen jene zu stimmen. Man zählte damals unter den 700 spartiatischen Vollbürgern, die allein den herrschenden Homöenstand noch ausmachten, nur 100 Landeigenthümer (Pl. Agis 5). Es werden sich nach der eben aufgestellten Vermuthung also etwa 100 **) Familien zum Adel gerechnet haben.

Daß jenen 100 das ganze spartiatische Gebiet in Lacedämon gehörte, läßt sich aus Plutarch a. a. O. entnehmen, daß sich dies aber fast über die ganze Landschaft erstreckte, erfahren wir nur aus einer bisher, so viel ich weiß, noch nicht beachteten Stelle des Aristoteles II, 6, 23 Bekker 50, 13 *διὰ γὰρ τὸ τῶν Σπαρτιατῶν εἶναι τὴν πλείστην γῆν οὐκ ἐξετάζουσιν ἀλλήλων τὰς εἰςφοράς.* Diese Worte welche geschrieben sind, nachdem Messenien für Sparta schon verloren war, deuten darauf hin, daß die Berechnung O. Müller's nach der die 9000 Ackerlose der Spartiaten ungefähr 2/3, die 30,000 der Periöken nur 1/3 des ganzen lakonischen Gebietes einnahmen, auch im Besondern für die lakonische Landschaft gilt

*) Die Eurotasebne von Pellene und Sellasia an bis zur Mündung des Flusses und die kleinen Küstenniederungen bis zum Vorgebirge Malea enthalten einer approximativen Messung nach 19 Q. M. Dieser Raum sollte in 4500 Theile getheilt werden. Dies ergiebt, die Q. M. zu 22000 Morgen gerechnet, für jedes Landlos genau 92 8/9 Morgen.

**) Daß diese Rechnung nicht genau sein kann, versteht sich. Ebenso gut wie Agesilaos außer dem Senate (Pl. Ag. 6. 13) konnten auch andre Grundbesitzer, auf deren Gütern hohe Hypotheken standen, im Senate es vortheilhaft finden sich der Reformparthei anzuschließen. Auch konnten damals zufällig aus armen Nobilitätsfamilien mehr in der Gerusie Sitz haben, als aus reichen.

selbst wenn der ursprüngliche Besitzstand durch Aufkaufen vieler Periökengüter von Seiten der Spartiaten sich zu Aristoteles Zeit einigermaßen verändert haben sollte. O. Müller hatte sich die Vertheilung des Eigenthums so gedacht, als hätten die Dorier fast ganz Messenien, von Lakonien aber nur das Mittelland (die Eurotasebne und die Küstenniederungen bis Malea hin, kaum $1/4$ des Ganzen von 87 Q. M., Curtius Peloponnes II, 209), welches Agis III unter 4500 Vollbürger vertheilen wollte, in Besitz genommen; so daß diese Reform den alten Zustand habe erneuern sollen *). Jetzt sieht man aber, daß die Spartiaten außer dem bezeichneten Stück noch ein gutes Theil des übrigen Landes in Lakonien müssen eingenommen haben. Die Gesetzgebung des Agis III wird aber nur insofern auf die frühern Verhältnisse haben zurückkommen wollen, als die spartiatischen Stammgüter mit ihrem Acker- und Fruchtland in der bezeichneten Niederung wieder hergestellt, Wald und Wiesen aber auf den Höhen abgetrennt und zu dem Periökenland geschlagen werden sollte. Man beabsichtigte, wie es scheint, den landbauenden Periökenstand zu heben, indem man ihm statt wie früher $1/3$ jetzt $3/4$ des ganzen Landes anweisen wollte.

Bonn.

Johannes Brandis.

Epigraphisches.

Attisches Psephisma.

Herr Rangabé hat im 2. Bande seiner Antiquités Helléniques unter n. 413 aus der ἐφημερὶς ἀρχαιλογικὴ n. 1043 = 1049 ein Psephisma abgedruckt, dessen Original ihm nicht zu Gebote stand.

*) Dor. II, 48. Ebenso Schömann Gr. Alt. I, 214. Doch setzt er hinzu: „Aber nicht wenige Spartiatengüter müssen auch außerhalb dieses Theils, namentlich in Messenien, gewesen sein.“ Droysen G. d. Hell. II, 385 vermuthet, der große Grundbesitz der Spartiaten habe auch die Lose der Periöken verschlungen. Dies fand gewiß nur zum Theil Statt.